Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

08.02.1966 - Nr. 85 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen**

Visual Library

# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats


## Nr. 85

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 8. Februar 1966

### Gesetz zur Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen

Gemäß § 18 des Hebammengesetzes werden die Gebühren für die Leistungen der Hebammen in Gebührenordnungen festgesetzt. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die die freiberuflich tätigen Hebammen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erbringen. Die von den Krankenkassen diesen Hebammen zu zahlenden Gebühren werden gemäß § 376 a RVO vom Bundesminister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt.

Sämtliche Bundesländer außer Bremen haben gemäß § 18 Hebammengesetz Gebührenordnungen in Form von Rechtsverordnungen erlassen. Als Verordnungsgeber fungieren die für das Gesundheitswesen zuständigen Länderminister bzw. Senatoren auf Grund von § 18 Hebammengesetz in Verbindung mit Artikel 129 Grundgesetz oder in Verbindung mit landesrechtlichen Bestimmungen über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des ehemaligen Reichsrechts. Nur in Bremen ist die Gebührenordnung vom Landesgesetzgeber erlassen worden: Die Gebührenordnung vom 18. September 1956 (SaBremR 2124-a-2) ist an die Stelle der Senatsverordnung vom 17. April 1930 getreten.

Es erscheint sachlich und rechtlich geboten, in Zukunft auch in Bremen entsprechend der allgemeinen deutschen Staatspraxis die Gebühren für Hebammen durch die Exekutive festsetzen zu lassen. Das setzt voraus, daß zunächst durch Gesetz die Gebührenordnung vom 18. September 1956 aufgehoben wird.

Durch § 2 des Gesetzes wird klargestellt, daß der für das Gesundheitswesen und damit auch für das Hebammenwesen zuständige Senator die Gebührenordnung erläßt. Eine entsprechende Regelung ist bereits vorbereitet und erhält Geltung unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Nachdem die Deputation für das Gesundheitswesen am 26. Januar 1966 zugestimmt hat, **bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen zu beschließen.**

### Gesetz zur Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Gebührenordnung für Hebammen vom 18. September 1956 (SaBremR 2124-a-2) wird aufgehoben.

§ 2

Der Senator für das Gesundheitswesen setzt gemäß § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) die Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung fest.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen